Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans "Im Rothenfeld – Am Effenweg, 2. Änderung" der Ortsgemeinde Wendelsheim

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wendelsheim hat am 13.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Im Rothenfeld – Am Effenweg, 2. Änderung" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht und die Anlagen zum Bebauungsplan (Verschattungsstudie, schalltechnisches Gutachten und geotechnische Berichte).

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in Wendelsheim Flur 4 Parzellen 328, 329 und 330.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim, Zimmer 1.07 (1. Stock), während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht - unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln - bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der aktuellen Schließung durch COVID-19 telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Dies ist unter folgenden Telefonnummern möglich: 06703 / 302-43 (Hr. Emrich) oder 06703 / 302-0 (Zentrale).

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein (<u>www.woellstein.de</u>) unter Bürgerservice (Bauleitplanung, rechtskräftige Bebauungspläne) eingestellt.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- (1) Unbeachtlich werden
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungsbefugnis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wendelsheim, den 10.08.2021

gez. (DS) (Knuth) Ortsbürgermeisterin